



Wahlordnung für die Wahl der Organe der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen Baden-Württembergs

Beschluss: 20. Februar 2018

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Landessprecherin der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen Baden-Württembergs und des Vorstands der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen Baden-Württembergs.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

Die Landessprecherin und der Vorstand werden in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der in der LaKoG vertretenen Hochschulen aller in der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen vertretenen Hochschulen (LHG) und dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Wählbar ist jedes Mitglied der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen Baden-Württembergs.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss. Die Wahlleitung wird vor der Wahl vom amtierenden Vorstand bestimmt und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und besteht möglichst aus drei Mitgliedern. Die Wahlorgane dürfen nicht dem amtierenden Vorstand angehören.

§ 5 Wahltermin, Amtszeit

- (1) Die Wahlen finden im Rahmen der vorletzten Landeskonzferenz vor Ablauf der laufenden Amtszeit statt. Auf die Wahl ist in der schriftlichen Einladung zur Landeskonzferenz ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (3) Mit dem Austritt aus der Hochschule scheidet das betreffende Mitglied aus dem Vorstand aus.
- (4) Bei Verlust der Wählbarkeit kann das Vorstandsmitglied sein Amt kommissarisch bis zur Bestellung einer Nachfolge wahrnehmen.

§ 6 Vorbereitung und Ablauf der Wahl

- (1) Wahlvorschläge sind der Wahlleitung zu Beginn der Wahl schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Die Wahlleitung nimmt die zur Wahl vorgeschlagenen Personen in den Wahlvorschlag auf, wenn diese ihr Einverständnis mit der Wahl mündlich erklärt bzw. bei Abwesenheit im voraus schriftlich erklärt haben.
- (2) Die Wahl der Sprecherin der Landeskonzferenz und des Vorstands wird getrennt in einzelnen Wahlgängen in geheimer schriftlicher Form durchgeführt.
- (3) Es erfolgt zunächst die Wahl der Landessprecherin und anschließend die Wahl des weiteren Vorstands für die unter § 2 genannten Mitglieder.
- (4) Wahl der Landessprecherin: Nach Einholung der Wahlvorschläge werden für die Wahl der Landessprecherin Stimmzettel erstellt, auf denen die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (5) Wahl der Vorstandsmitglieder: Nach Einholung der Wahlvorschläge werden für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands Stimmzettel erstellt, auf denen, getrennt nach den unter § 2 genannten Mitgliedern, die Wahlvorschläge für die betreffende Gruppe in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in getrennten aufeinanderfolgenden Wahlgängen, um sicherzustellen, dass die unter § 6 der Satzung genannten Bedingungen gewährleistet sind.

§ 7 Stimmabgabe

Eine Vertretung jeder anwesenden wahlberechtigten Hochschule hat pro Wahlgang eine Stimme für die Wahl der Landessprecherin und des Vorstandes. Briefwahl ist nicht möglich.

§ 8 Auszählung

Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe nimmt der Wahlausschuss die Auszählung der Stimmen vor. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Name angekreuzt ist, sind ungültig.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung stellt für jeden Wahlgang das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet als zweiter Wahlgang eine Stichwahl statt.

§ 10 Wahlprüfung

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl unverzüglich unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, und diese Verletzung für das Ergebnis der Wahl maßgeblich sein kann. Über diese Voraussetzungen entscheidet der Wahlausschuss. Ist die Anfechtung begründet, so ist der betreffende Wahlgang unverzüglich zu wiederholen.

Die Wahlordnung tritt am Tag ihrer Verabschiedung, 20.2.2018, in Kraft.